

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Wissenschafts- und Technikforschung (IWT) der Universität Bielefeld vom 2. Juni 2003**

- Az.: 2460.1 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat der Senat der Universität Bielefeld die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Wissenschafts- und Technikforschung (IWT) erlassen:

**§ 1  
Rechtsstellung**

Das IWT ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bielefeld.

**§ 2  
Aufgaben**

(1) Aufgabe des IWT ist die disziplinenübergreifende Erforschung von Wissenschaft und Technik. Zentrale Fragestellungen richten sich auf

- die Entwicklungsbedingungen,
- die institutionellen Verflechtungen mit Wirtschaft und Politik,
- die sozialen Folgen,
- die Auswirkungen auf ethische und kulturelle Werte und
- die epistemischen Charakteristika.

Insbesondere wirken dabei Wissenschaftsgeschichte, -soziologie und -philosophie mit.

(2) Das IWT fördert die interdisziplinäre Forschung und Lehre zu Fragen der Wissenschafts- und Technikentwicklung in den Fakultäten.

**§ 3  
Mitglieder**

(1) Mitglieder des IWT sind

- die dort tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Universität Bielefeld sowie die wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bielefeld, die dem IWT zugewiesen sind, und
- die an der Universität Bielefeld eingeschriebenen Studierenden, die am IWT als wissenschaftliche und

studentische Hilfskräfte tätig sind oder dort in einem Graduiertenkolleg promovieren.

(2) Anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Bielefeld, die längerfristig am IWT tätig sind, kann der Vorstand auf Antrag für die Dauer der Mitarbeit die Rechte eines Mitgliedes verleihen. Im Zweifel entscheidet über die Mitgliedschaft das Rektorat.

**§ 4  
Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht mehrheitlich aus den am IWT tätigen Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Vertreterinnen und Vertretern der am IWT tätigen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden nach § 3 Abs. 1. Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den Mitgliedern des IWT nach Gruppen getrennt für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Dem Vorstand gehören sämtliche Mitglieder des IWT aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren an; je nach dieser Zahl bestimmt sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie folgt:

4 : 1 : 1 : 1

5 : 2 : 1 : 1

6 : 2 : 2 : 1

7 : 2 : 2 : 2

Für eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren ist entsprechend zu verfahren.

(3) Der Vorstand leitet das IWT. Er berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a. die Verabschiedung interner Regelungen;
- b. die Beschlussfassung über die Forschungsplanung des IWT und die Durchführung von Forschungsprojekten;
- c. die Beratung des Haushaltsentwurfs für das IWT und die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Sachmittel;
- d. die Entscheidung über den Einsatz des Personals des IWT, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind;
- e. Vorschläge zu Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des IWT;
- f. Besetzungsvorschläge für Stellen für wissenschaftliche und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 8 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

Der Bericht des Vorstands über seine Amtszeit wird dem Rektorat zur Stellungnahme zugeleitet.

#### **§ 5**

##### **Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter**

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

(2) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter vertritt das IWT innerhalb der Universität und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig und erteilt der Mitgliederversammlung Auskunft.

#### **§ 6**

##### **Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung des IWT besteht aus allen Mitgliedern gem. § 3 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstandes und auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des IWT einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des IWT betreffenden Fragen (insbesondere Diskussion des Haushaltsentwurfs) erörtern und Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

#### **§ 7**

##### **Besetzungsvorschläge für Stellen für das wissenschaftliche und weitere Personal sowie für Hilfskräfte**

Vorschläge zur Besetzung von Stellen und zur Einstellung von Hilfskräften macht der Vorstand im Einvernehmen mit dem für den Aufgabenbereich verantwortlichen Mitglied des IWT, in dem die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber tätig werden soll, und nach Beratung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit der zukünftigen Stelleninhaberin oder dem zukünftigen Stelleninhaber zusammenarbeiten werden.

#### **§ 8**

##### **Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung**

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließt der Senat der Universität Bielefeld auf Vorschlag des IWT.

#### **§ 9**

##### **Inkrafttreten**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Wissenschafts- und Technikforschung (IWT) der Universität Bielefeld vom 09. September 1993 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 22 Nr. 27 S. 159) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 14. Mai 2003.

Bielefeld, den 2. Juni 2003

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann